Seite 1811

- 7. dem Magistrat der Stadt Homberg, 6313 Homberg,
- dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
- der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 10. 8. 1979

Der Regierungspräsident gez. Bach

StAnz. 36/1979 S. 1808

1004

Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes im Regierungsbezirk Darmstadt

Auf Grund des Art. 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Art. 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 5. August 1975 (GVBl. I S. 195) wird zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes folgendes verordnet:

§ 1.

## Bad Homburg v. d. Höhe

- In der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe ist es verboten, auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, in öffentlichen Anlagen und an sonstigen Orten, die von dort aus eingesehen werden können, der Prostitution nachzugehen.
- In der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe ist es innerhalb des wie folgt begrenzten Gebiets verboten, der Prostitution nachzugehen:

Weberpfad von Karlsbrücke bis Bachstraße, Bachstraße, Landgrafenstraße von Bachstraße bis Castillostraße, Castillostraße von Landgrafenstraße bis Viktoriaweg, Hölderlinweg bis Lessingstraße, Lessingstraße bis Schillerstraße, Schillerstraße von Lessingstraße bis Herderstraße, Waldweg von Schillerstraße bis Ellerhöhweg, Ellerhöhweg, Seedammweg von Ellerhöhweg bis Lahnstraße, Lahnstraße, Kinzigstraße von Lahnstraße bis Auf der Steinkaut, Auf der Steinkaut von Kinzigstraße bis Bahnlinie, entlang der Bahnlinie von Auf der Steinkaut bis Schaberweg, Schaberweg, Urseler Straße von Schaberweg bis Hindenburgring, Hindenburgring bis Engelsgasse, Engelsgasse, Saalburgstraße von Engelsgasse bis Saalburgchaussee, Saalburgchaussee, Saalburgchaussee bis Karlsbrücke/Weberpfad.

§ 2 · Gießen

In der Stadt Gießen ist es innerhalb des wie folgt begrenzten Gebiets verboten, auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, in öffentlichen Anlagen und an sonstigen Orten, die von dort aus eingesehen werden können, sowie in Dirnenwohnheimen Dirnenunterkünften und ähnlichen Einrichtungen (unter anderem in sogenannten Massagesalons und sonstigen überwiegend von Dirnen genutzten Häusern) der Prostitution nachzugehen:

Fußweg von der Lahn in östlicher Richtung zur Bahnunterführung Wißmarer Weg, Sudetenlandstraße, Troppauer Straße, Friedhofsallee, Thielmannweg, Rosenpfad, Heinrich-Will-Straße, Marburger Straße, Grabenstraße, Gießener Straße, Wiesecker Weg, Waldbrunnenweg, Eichgärtenallee, Am Trieb, Lincolnstreet, Grünberger Straße, Ludwigsplatz, Ludwigstraße, Röntgenstraße, Wartweg, Uhlandstraße, Gaffkystraße, Schubertstraße, Robert-Sommer-Straße, Frankfurter Straße, Hollerweg, am Bahnkörper entlang in nordöstlicher Richtung bis Klinikstraße, Kliniksbrücke, Margaretenhütte, Zufahrt zur Lahnstraße, Lahnstraße, Gabelsberger Straße, Heuchelheimer Straße bis Vorfluter Hardtgraben, Vorfluter Hardtgraben in nordöstlicher Richtung entlang bis Gleiberger Weg, Fußweg hinter der Alicenschule bis Krofdorfer Straße, Krof-

dorfer Straße, Carlo-Mierendorff-Straße, Alter Krofdorfer Weg, Leimenkauter Weg bis Uferweg, von dort in östlicher Richtung zur Lahn.

Die genannten Straßen, Wege und Plätze sind Teile des Sperrgebiets, soweit sie es begrenzen.

§ 3 Hanau

 In der Stadt Hanau ist es innerhalb des wie folgt begrenzten Gebiets verboten, auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, in öffentlichen Anlagen und an sonstigen Orten, die von dort aus eingesehen werden können, der Prostitution nachzugehen:

Lamboystraße, Zufahrt zur Bundesstraße 8 einschließlich der südwestlichen Einmündung, Bundesstraße 8 ab der genannten Einmündung bis Kinzigbrücke, Kinzig bis zur Brücke Thomas-Münzer-Straße, Thomas-Münzer-Straße. Die genannten Straßen sind Teile des Sperrgebiets, soweit sie es begrenzen.

- In der Stadt Hanau ist es verboten, auf folgenden öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und an sonstigen Orten, die von dort aus eingesehen werden können, der Prostitution nachzugehen:
  - Friedberger Straße im Abschnitt nördlich der Lamboystraße, Antoniterstraße, Alter Rückinger Weg, Reichenberger Straße, Dartforder Straße, Karl-Marx-Straße im Abschnitt nördlich der Lamboystraße, Robert-Blum-Straße, Schwarzenbergstraße und Ruhrstraße;
  - 2. Kanaltorplatz, Herrnstraße, Sternstraße, Hammerstraße, Westseite des Marktplatzes (Am Markt), Römerstraße, Heumarkt, Am Frankfurter Tor (von Kreuzung Krämerstraße bis Kreuzung Sternstraße), Steinheimer Straße (von Kreuzung Römerstraße bis Kreuzung Sternstraße), Krämerstraße, Langstraße (von Kreuzung Herrnstraße bis Kreuzung Hammerstraße).
- 3. In dem südwestlich des Mains gelegenen Gebiet der Stadt Hanau (Gebiete der ehemaligen Gemeinden Steinheim und Klein-Auheim) sowie innerhalb des wie folgt begrenzten Gebiets der Stadt Hanau ist es verboten, der Prostitution nachzugehen:

Mühlstraße (von Kreuzung Rosenstraße/Am Freiheitsplatz bis Einmündung Leimenstraße), Leimenstraße (von der Einmündung Mühlstraße bis zur Kreuzung Salzstraße), Salzstraße (von der Kreuzung Leimenstraße bis zur Kreuzung Rosenstraße), Rosenstraße (von der Kreuzung Salzstraße bis zur Einmündung Mühlstraße/Am Freiheitsplatz).

Die genannten Straßen sind Teile des Sperrgebiets, soweit sie es begrenzen.

§ 4 Rüsselsheim

- In der Stadt Rüsselsheim (einschließlich der Stadtteile Haßloch, Königstädten und Bauschheim) ist es verboten, auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, in öffentlichen Anlagen und an sonstigen Orten, die von dort aus eingesehen werden können, der Prostitution nachzugehen.
- 2. In dem in Absatz 1 genannten Gebiet ist es ferner verboten, in Dirnenwohnheimen, Dirnenunterkünften und ähnlichen Einrichtungen (unter anderem in sogenannten Massagesalons und sonstigen überwiegend von Dirnen genutzten Häusern) der Prostitution nachzugehen. Ausgenommen von diesem Verbot ist das von folgenden Straßen begrenzte Gebiet:

Ringstraße, Bonner Straße, Georg-Treber-Straße, Berliner Straße.

§ 5 Wiesbaden

- In der Landeshauptstadt Wiesbaden ist es verboten, auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, in öffentlichen Anlagen und an sonstigen Orten, die von dort aus eingesehen werden können, der Prostitution nachzugehen. Ausgenommen von dem Verbot sind:
  - Mainzer Straße ab der östlichen Seite der Bahnüberführung der Bundesbahnstrecke Wiesbaden-Ost — Limburg bis zur Kreuzung Kasteler Straße;
  - Kasteler Straße von Kreuzung Breslauer Straße/Mainzer Straße bis Einmündung Albertstraße.
- In der Landeshauptstadt Wiesbaden ist es mit Ausnahme folgender Gebiete verboten, in Dirnenwohnheimen, Dirnenunterkünften und ähnlichen Einrichtungen (unter anderem in sogenannten Massagesalons und sonstigen überwiegend von Dirnen genutzten Häusern) der Prostitution nachzugehen:

1. Gebiet Äppelallee/Alte Schmelze

begrenzt durch: Rheingaustraße, Saarbrücker Allee, Industriegleis Gewerbegebiet Schoßberg (nordöstliche Seite), Bahnkörper der Bundesbahnstrecke Wiesbaden—Niederlahnstein (südliche Seite), Fußweg zur Hagenauer Straße, Hagenauerstraße, Friedrich-Bergius-Straße, Äppelallee;

2. Gebiet Biebrich/Amöneburg

begrenzt durch: Biebricher Straße, Rheingaustraße, Wilhelm-Kalle-Straße, Pfälzer Straße, Breslauer Straße, Kasteler Straße, Wiesbadener Landstraße, Dyckerhoffstraße;

3. Gebiet an der Armenruhmühle

begrenzt durch: Mainzer Straße, Bahnkörper der Bundesbahnstrecke Niederlahnstein — Wiesbaden-Ost (nördliche Seite), Bahnkörper der Bundesbahnstrecke Wiesbadener Hauptbahnhof — Niederlahnstein (südöstliche Seite), Bahnkörper der Bundesbahnstrecke Wiesbadener Hauptbahnhof — Wiesbaden-Ost (westliche Seite);

4. Gebiet Mainzer Straße

Teilfläche a)

begrenzt durch: Mainzer Straße, Gustav-Stresemann-Ring, Bundesbahngelände Hauptbahnhof Wiesbaden (östliche Seite), Theodor-Heuss-Ring (Auffahrt von der Mainzer Straße);

Teilfläche b)

begrenzt durch: Bahnkörper der Bundesbahnstrecke Wiesbadener Hauptbahnhof — Limburg (nördliche Seite), Bahnkörper der Bundesbahnstrecke Wiesbadener Hauptbahnhof — Wiesbaden-Ost (östliche Seite), Theodor-Heuss-Ring (Abfahrt zur Mainzer Straße), Mainzer Straße;

Teilfläche c)

begrenzt durch: Bahnkörper der Bundesbahnstrecke Wiesbaden-Ost — Limburg (nordwestliche Seite), Bahnkörper der Bundesbahnstrecke Wiesbadener Hauptbahnhof — Wiesbaden-Ost (östliche Seite), Bahnkörper der Bundesbahnstrecke Wiesbadener Hauptbahnhof — Limburg (südliche Seite), Mainzer Straße; Teilfläche d)

begrenzt durch: Rhein-Main-Schnellweg (nördliche Abfahrt Mainzer Straße), Mainzer Straße, Bahnkörper der Bundesbahnstrecke Wiesbadener Hauptbahnhof — Limburg (südliche Seite), Flur 25, Parzelle 67 (östliche Seite);

5. Gebiet Petersweg

begrenzt durch: Otto-Suhr-Ring, Wiesbadener Straße, Bahnkörper der Bundesbahnstrecke Mainz-Mombach — Bischofsheim (östliche und südliche Seite), Boelckestraße.

§ 6

In den folgenden Städten und Gemeinden ist es im ganzen Stadt- bzw. Gemeindegebiet verboten, der Prostitution nachzugehen:

Alsfeld, Babenhausen, Bad Nauheim, Bad Vilbel, Bickenbach, Butzbach, Dreieich, Egelsbach, Einhausen, Erlensee, Friedberg, Griesheim, Heppenheim, Kelsterbach, Lampertheim, Langen, Lorsch, Mörfelden-Walldorf, Neu-Isenburg, Rüdesheim, Viernheim und Weiterstadt.

§ 7

Es treten außer Kraft:

- Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes im Regierungsbezirk Darmstadt vom 25. November 1970 (StAnz. S. 2352) mit Ausnahme des die Stadt Frankfurt am Main betreffenden § 1, der durch die Verordnungen vom 9. Februar 1973 und 30. März 1973 (StAnz. S. 409 und S. 734) geändert wurde,
- Rechtsverordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für die Stadt Rüsselsheim vom 27. August 1975 (StAnz S. 1733),
- Rechtsverordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für die Landeshauptstadt Wiesbaden vom 27. August 1975 (StAnz. S. 1733) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 28. November 1975 (StAnz. S. 2269),
- Rechtsverordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für die Stadt Hanau vom 9. Dezember 1975 (StAnz. S. 2353),
- Rechtsverordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für die Stadt Babenhausen vom 24. Oktober 1977 (StAnz. S. 2202).

8 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 10. 8. 1979

Der Regierungspräsident gez. Dr. Wierscher

StAnz. 36/1979 S. 1811

1005

## Vorhaben der Firma EDEKA Rhein-Main mbH, Großostheim 2

Die Firma EDEKA Handelsgesellschaft Rhein-Main mbH, 8754 Großostheim 2, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Räucheranlage auf dem Grundstück in Griesheim, Gemarkung Griesheim, Flur 49, Flurstück 42/12, gestellt, Diese Anlage soll im 2. Quartal 1980 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 145) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 10. September 1979 bis 12. November 1979 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Griesheim, Rathaus (Ordnungsamt), Wilhelm-Leuschner-Str. 75, 6103 Griesheim, und dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 28. November 1979, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6103 Griesheim, Sitzungssaal im Rathaus (1. Stock), Wilhelm-Leuschner-Straße 75, statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 2. 8. 1979

Der Regierungspräsident IV 5 — 53 e 201 — EDEKA StAnz. 36/1979 S. 1812

1006

## Vorhaben der Firma Hoechst AG - Werk Albert -, Wiesbaden

Die Firma Hoechst AG — Werk Albert —, 6202 Wiesbaden, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, zur Herstellung eines Waschmittelzusatzstoffes und zur Erweiterung des Tanklagers zur Lagerung der Rohstoffe auf dem Grundstück in Wiesbaden-Biebrich, Gemarkung Mainz-Kastel, Flur III, Flurstück 183/8, gestellt. Diese Anlage soll nach Genehmigung in Betrieb genommen werden. Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 28. Februar 1978 (GVBl. I. S. 145) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 10. September 1979 bis 12. November 1979 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Lui-







